

**Bestimmungen für die Verwendung von Flüssiggas**

Für die Erstellung von Flüssiggasinstallationen und deren Verwendung gilt die Richtlinie der EKAS:

Richtlinie Flüssiggas, EKAS Richtlinie Nr. 6517  
Lagerung und Nutzung

**Auszug der Anforderungen**Aufstellen von Transportbehältern:

In Wohn- und Arbeitsräumen dürfen pro Haushalt höchstens 4 Transportbehälter zu maximal 13 kg gelagert werden.

Flüssiggasbehälter dürfen weder in Fluchtwegen (Korridore, Treppenhäuser) noch in Untergeschossen oder Tiefgaragen aufgestellt bzw. gelagert werden.

Lüftung:

Flüssiggas ist im Gegensatz zu Erdgas schwerer als Luft. Es ist eine ausreichende Lüftung sicherzustellen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich austretendes Flüssiggas in Bodennähe sammelt und zusammen mit der Raumluft ein explosionsfähiges Gemisch bildet. Flüssiggasbehälter dürfen daher grundsätzlich nicht in Räumen aufgestellt werden, welche tiefer liegen als der sie umgebende Erdboden.

Schränke gelten als ausreichend belüftet, wenn sie zwei nicht verschliessbare Öffnungen aufweisen, wovon eine unmittelbar über dem Boden angeordnet sein muss (je min. 20cm<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> Bodenfläche).

Werden Flüssiggasbehälter ausnahmsweise unterflur aufgestellt, ist eine Raumlüftung mit mindestens 5-fachem Luftwechsel erforderlich, wobei die Absaugöffnung unmittelbar über dem Boden (max. 10 cm) angeordnet werden muss.

Verwendung von Schläuchen:

Schläuche dürfen nur für trennbare, bewegliche Anschlüsse verwendet werden, wenn feste Leitungen ungeeignet oder nicht möglich sind. Sie dürfen nicht an Stelle fester Leitungen eingesetzt werden, nicht in andere Räume führen und nicht länger als 1.5 m sein.

**Eigenverantwortung**

Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten werden und jederzeit betriebsbereit sind. Vor der ersten Inbetriebnahme bzw. in periodischen Zeitabständen sowie nach jeder Änderung oder Instandsetzung ist dafür zu sorgen, dass die gesamte Flüssiggasanlage gemäss den einschlägigen Richtlinien überprüft wird.

Die Instandhaltung ist durch fachkundiges Personal nach den Angaben des Herstellers durchzuführen.

**Bewilligungspflicht**Bis 50 kg:

Für flüssiggasbetriebene Kochherde und deren Gasvorrat bis 50 kg besteht keine Bewilligungspflicht.

Durch die Feuerpolizei werden weder Abnahmen noch periodische Kontrollen durchgeführt.

Ab 50 kg:

Für Gaslager bzw. Gasrampen (Gasbatterien) ab einer Menge von 50 kg besteht Bewilligungspflicht durch die Feuerpolizei.

**Mitgeltende Dokumente**

- [EKAS-Richtlinie Nr. 6517: Richtlinie Flüssiggas, Lagerung und Nutzung](#)
- [SVGW Flüssiggasleitsätze L1](#)
- [SUVA-Merkblatt: Explosionsschutz, Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen](#)
- [VKF-Brandschutznorm](#)
- [VKF-Brandschutzrichtlinie: Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz](#)
- [VKF-Brandschutzrichtlinie: Gefährliche Stoffe](#)